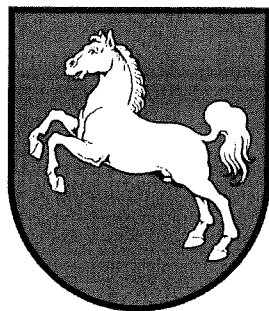


amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 2/24

19.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. September 2025, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 6339, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 877/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Großburgwedel	4	253/14	Gebäude- und Freifläche, Dammstraße 23	3.047

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss hinten rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 354.000,00 €

Objektbeschreibung: 4-Zimmer-Wohnung, unbekannten Ursprungsbaujahr, 2018 Ausbau in Wohnungen, ca. 94 qm Nutzfläche, Terrasse

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

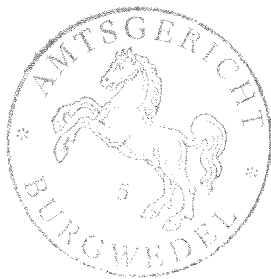
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Habekost
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Burgwedel, 22.05.2025



Wiegmann, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle